

Dossier: »Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Hartz IV)«

Katja Kipping, 30. Juli 2013

Zusammenfassung

1. Die Anzahl der Sanktionen im SGB II ist in den letzten Jahren steigend, und das, obwohl die Anzahl Leistungsbeziehender sinkt. Das heißt: Weniger Leistungsbeziehende werden mehr sanktioniert. 2012 war das traurige »Rekord«jahr. Der vorwiegende Sanktionsgrund ist »Meldeversäumnisse«. Deren Anteil beträgt rund 69 Prozent. Die Sanktionen aus diesem Grund sind extrem gestiegen: in den letzten zwei Jahren jeweils um 100.000.

2. Die Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsbeziehende (eLB) sind in den letzten Jahren gestiegen (auch hier ist 2012 das traurige »Rekord«jahr), obwohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im SGB II sinkt und obwohl sich die Anzahl offener Stellen nicht wesentlich erhöht hat.

Das heißt, die Argumentation der Bundesregierung, dass mehr sanktioniert wird, weil mehr Erwerbsarbeit anzubieten wäre, ist falsch. Ebenso kann die extrem steigende Anzahl der Sanktionen wegen Meldeversäumnissen nicht damit erklärt werden, dass wegen Jobangeboten mehr Erwerbslose zur Meldung beim Jobcenter aufgefordert worden sind und nicht erschienen wären!

Auch die *jüngste Meldung* von geringeren Sanktionszahlen im ersten Quartal 2013 verweist nicht auf eine grundlegende Änderung der Sanktionspraxis. Das zeigt ein Vergleich mit Quartalszahlen der Vorjahre: Die Anzahl der Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsbeziehende im ersten Quartal 2013 liegt weit über den Zahlen des ersten Quartals in den Jahren vor 2012.

3. Auf eine offene Stelle, die bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet ist, kommen rund sechs Erwerbslose. Berichtigt man die bereinigte Statistik der Agentur für Arbeit, kommen auf eine offene Stelle rund acht Erwerbslose. Und: 34 Prozent der gemeldeten offenen Stellen waren 2012 Leiharbeitsstellen. Deren Anteil ist in den letzten Jahren gestiegen.

Sanktionen bei Hartz IV (siehe auch Gesetzestext im Anhang):

1. *Sanktion nach § 31 SGB II*; diese werden beispielsweise ausgesprochen bei Ablehnungen von Arbeit, Abbruch oder Verursachung des Abbruchs einer Bildungsmaßnahme oder Verletzung einer Pflicht aus der geschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

2. *Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses* (§ 32 SGB II); diese werden ausgesprochen bei Terminversäumnissen im Leistungs- oder Vermittlungsbereich oder bei ärztlichen Untersuchungen.

Höhe der Leistungskürzung bei Sanktionen:

Sanktionen nach § 31 SGB II

1. Bei einer *einfachen* Pflichtverletzung werden die Leistungen um 30% der Regelleistung gemindert, also um 115 Euro bei einer Regelleistung von 382 Euro.

2. Bei der *ersten wiederholten* Pflichtverletzung werden die Leistungen um 60% der Regelleistung gemindert (also um 229 Euro bei einer Regelleistung von 382 Euro). Eine Wiederholung liegt vor, wenn seit Beginn der letzten Sanktion noch nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

3. Bei *jeder weiteren wiederholten* Pflichtverletzung werden die Regelleistungen um 100% (also auf Null) gemindert; zusätzlich werden die anteiligen, auf den Verursacher der Sanktion entfallenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II komplett gestrichen.

Für *unter 25-Jährige* gelten bei Sanktionen verschärfte Bestimmungen; hier fällt die Regelleistung bereits bei der einfachen Pflichtverletzung weg; die Komplettkürzung des Arbeitslosengeldes II tritt bereits bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung ein.

Sanktionen nach § 32 SGB II

1. bei einer *einfachen* Pflichtverletzung werden die Leistungen um 10% der Regelleistung gemindert, also jeweils um 38 Euro bei einer Regelleistung von 382 Euro.

Anhang 1

Sanktionen – Verfassungswidrigkeit, Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, Gesetzestext SGB II zu Sanktionen § 31 und § 32 SGB II

Zu 1. Sanktionen gegen Leistungsbeziehende: 2012 »Rekordjahr«

Anzahl Leistungsbeziehende SGB II in 1.000:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen in 1000	7.241	6.909	6.727	6.713	6.353	6.143

Neu festgestellte Sanktionen und ausgewählte Sanktionsgründe im SGB II (hier alle Leistungsbeziehenden, Jahressumme)

	Anzahl neu festgestellter Sanktionen	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst
2012	1.024.621	137.556	969.665	9.350
2011	925.768	140.570	598.269	8.285
2010	817.503	134.133	492.883	6.289
2009	727.160	133.406	414.203	6.539
2008	765.753	166.904	408.576	7.280
2007	784.983	183.910	412.700	7.976

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Abruf 15.05. 2013

Fazit:

Seit 2009 ständiger Anstieg der Sanktionen, obwohl die Anzahl der Leistungsbeziehenden gesunken ist.

Rund 13 Prozent aller Sanktionen im SGB II hatten den Grund »Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme«, rund 69 Prozent den Grund »Meldeversäumnis«. Die Sanktionen wegen »Meldeversäumnissen« sind extrem gestiegen, in den letzten zwei Jahren um jeweils 100.000. Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses werden bei Versäumnissen von Jobcenterterminen oder von Terminen zu ärztlichen Untersuchungen ausgesprochen.

Zu 2. Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsbeziehende (eLB): 2012 »Rekordjahr«

Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden (eLB) im SGB II und durchschnittlicher Bestand der eLB mit mindestens einer Sanktion im SGB II

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bestand eLB	5.277.556	5.011.438	4.909.085	4.894.219	4.615.057	4.443.093
Bestand eLB mit mind. einer Sanktion	123.841	127.380	123.582	136.357	146.331	150.319

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Abruf 16.05. 2013

Fazit:

Trotz sinkendem Bestand erwerbsfähiger Leistungsbeziehender steigt der Bestand der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden mit mindestens einer Sanktion seit 2009 kontinuierlich.

Die Anzahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten offenen Stellen ist nicht erheblich gestiegen. Sie betrug im Jahr 2011 466.288, im Jahr 2012 477.528. Das heißt, die Argumentation der Bundesregierung, dass mehr sanktioniert wird, weil mehr Erwerbsarbeit anzubieten wäre, ist falsch (vgl. auch Punkt 3 – Verhältnis Erwerbslose und offene Stellen). Ebenso kann nicht damit argumentiert werden, dass wegen Jobangeboten mehr Erwerbslose zur Meldung beim Jobcenter aufgefordert worden sind und nicht erschienen wären (siehe extreme Steigerung der Sanktionen wegen Meldeversäumnissen in den letzten zwei Jahren, jährlich 100.000 mehr, vgl. Punkt 1).

Die jüngste Meldung über geringere Sanktionszahlen im ersten Quartal 2013 verweist nicht auf eine grundlegende Änderung der Sanktionspraxis. Das zeigt ein Vergleich mit Quartalszahlen der Vorjahre: Die Anzahl der Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsbeziehende im ersten Quartal 2013 liegt weit über den Zahlen im ersten Quartal der Jahre vor 2012.

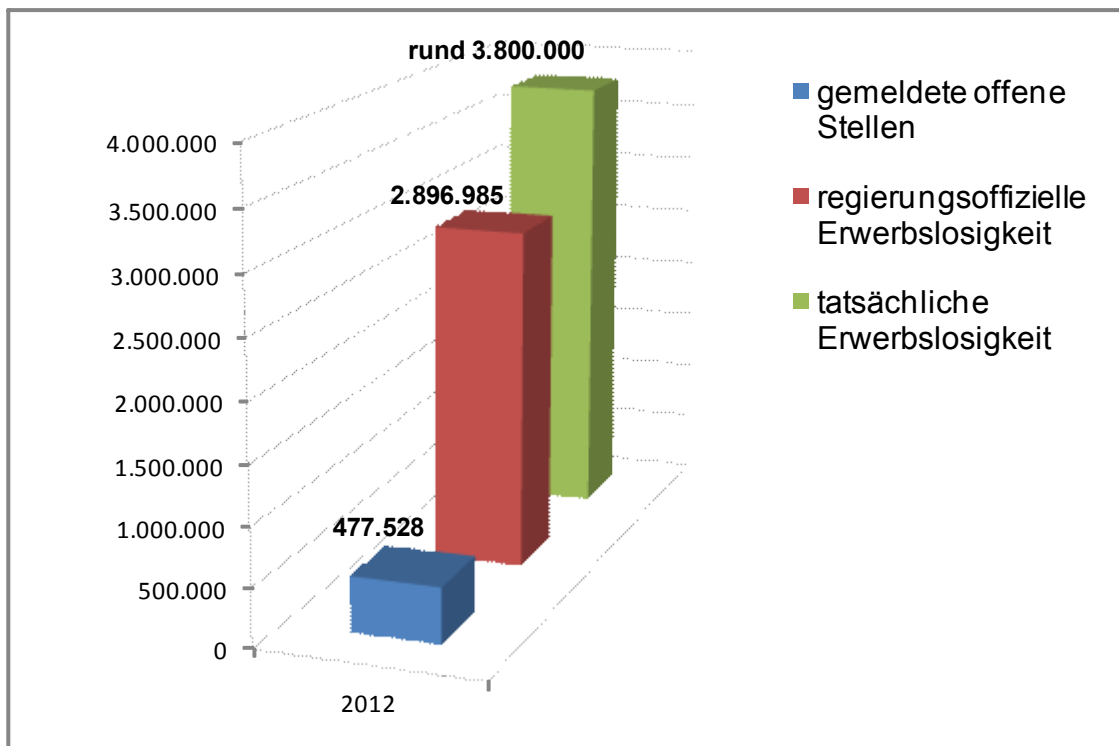
Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
neue festgestellte Sanktionen gegenüber eLB im ersten Quartal (Januar bis März)	162.938	184.878	176.888	187.788	217.764	265.790	233.835

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Abruf 16.07. 2013

Zu 3. Reine Mathematik gegen die Mär, wer sucht der findet ...

Vergleich der

- bei der Agentur für Arbeit gemeldeten offenen, also zur Vermittlung zur Verfügung stehenden Stellen (ungeförderte Stellen auf dem sogenannten 1. Arbeitsmarkt, hier: sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, aber neben Vollzeit- auch Teilzeitstellen, befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse, Leiharbeit und Praktikantenstellen),
- Anzahl der regierungsoffiziell registrierten Erwerbslosen (bereinigte Statistik, Bereich SGB II¹ und SGB III, Jahresdurchschnitte) und
- tatsächliche Anzahl Erwerbsloser.



Quellen: Antwort auf Kleine Anfrage von Katja Kipping und Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/13232 und Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Abruf 16.05.2013 und Fraktion DIE LINKE; <http://www.die-linke.de/politik/positionen/arbeitsmarktundmindestlohn/tatsaechlichearbeitslosigkeit/>

Fazit:

Die Anzahl der offiziell registrierten Erwerbslosen beträgt rund 2,9 Millionen. Es fehlen in der Statistik aber weitere Erwerbslose: Ältere als 58, Ein-Euro-Jobber/innen und Bürgerarbeiter/innen, geförderte Beschäftigte, Personen in Maßnahmen der Weiterbildung, Aktivierung und berufliche Eingliederung sowie kranke Erwerbslose. Mit diesen wären es ca. 800.000 bis 900.000 mehr Erwerbslose, also rund 3,8 Millionen im Jahresdurchschnitt 2012.

Entsprechend wäre auch das Verhältnis zu gemeldeten offenen Stellen noch schlechter. In Wirklichkeit liegt es nicht nur bei 1 : 6, sondern, berücksichtigt man alle tatsächlich Erwerbslosen, bei 1 : 8.

¹ Der Unterschied zwischen regierungsoffiziell registrierten Erwerbslosen im SGB II und erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im SGB II (siehe Punkt 2) besteht zum Beispiel darin, dass neben den Erwerbslosen auch Erwerbstätige Leistungsbeziehende nach dem SGB II sein können (sogenannte Aufstocker).

Selbst wenn man nun alle, also auch die der Bundesagentur für Arbeit nicht gemeldeten, also auch nicht der Vermittlung zur Verfügung stehenden Stellen – im Jahr 2012 ca. 970.000 – mit der Anzahl Erwerbsloser vergleicht, bedeutet das: Auf eine offene Stelle in der Gesamtwirtschaft kommen rund vier Erwerbslose.

Zu beachten ist:

Der Anteil der Leiharbeitsstellen an den gemeldeten offenen Stellen ist seit 2009 gestiegen und beträgt über 34 Prozent!

Anteil Leiharbeit an gemeldeten offenen Stellen in Prozent

2007	2008	2009	2010	2011	2012
33,6	33,5	29,1	31,4	34,7	34,3

Quelle: Antwort auf Kleine Anfrage von Katja Kipping und Fraktion DIE LINKE, BT-Drs.17/13232

Anhang 2

Verfassungswidrigkeit von Sanktionen/Leistungseinschränkungen bezüglich der garantiert zu gewährenden Existenzminima (physische Existenz – Nahrung, Kleidung, Unterkunft usw. – und Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, Urteil des BVerfG vom 09. Februar 2010)

Ableitung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010

»Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden [...].«

Aus den Leitsätzen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010

»Die Androhung und die Verhängung von Sanktionen [...] stehen [...] im Widerspruch zur Garantie des Existenzminimums.«

Ingmar Kumpmann: Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz IV Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse? in: Wirtschaft im Wandel 6/2009: 239.

»In das Grundrecht darf nicht eingegriffen werden. Das (einmal durch den Gesetzgeber ausgestaltete) Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG ist 'unverfügbar'. Unverfügbar bedeutet, dass weder der Einzelne dieses Recht weggeben, noch der Staat es nehmen kann. Das menschenwürdige Existenzminimum eines Jeden ist unantastbar. Jedwede Kürzung des aufgrund dieses Grundrechts bestimmten Leistungsanspruchs – gleich ob durch Gesetz, Verwaltungs- oder Realakt – ist verfassungswidrig. Denn bei der Menschenwürde ist jeder Eingriff ein ungerechtfertigter, d. h. zugleich ihre Verletzung«. (Neškovic/Erdem 2012: 140)

Wolfgang Neškovic/Isabel Erdem: Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV- Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, in: Die Sozialgerichtsbarkeit. Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht, 03/12: 134 – 140.

Unvereinbarkeit der Sanktionen mit Leitbild eines demokratischen Sozialstaates

»Das Sanktionsregime gegenüber Erwerbslosen ist meines Erachtens der sichtbarste Ausdruck eines Sozialstaates, der sich als ein paternalistischer Erziehungsstaat versteht, der davon ausgeht, dass es Verhaltensprobleme der Arbeitsmarktakteure sind, die zu zentralen Problemen des Sozialstaates führen, dass es nicht nur Strukturprobleme sind, sondern das Fehlverhalten von Menschen und dass Menschen im Erwachsenenalter – Bürgerinnen und Bürger mit eigentlich politischen und sozialen Rechten – dazu gezwungen werden müssten, sich entsprechend einer angeblich richtigen Verhaltensweise auch auf dem Arbeitsmarkt zu gerieren.«

Prof. Dr. Stephan Lessenich, Universität Jena, zur öffentlichen Anhörung am 6. Juni 2011 im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, u. a. zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungseinschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abschaffen, BT-Drs. 17/5174

Unvereinbarkeit der Sanktionen mit völkerrechtlichem Verbot von Zwangsarbeit (Menschenrechte, Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation)

»Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.«

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 (1966)

»Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.«

Artikel 2, Absatz 1 des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, International Labour Organisation (ILO, 1930)

Als Strafe gilt u. a. der »Verlust von Rechten und Pflichten« und im Weiteren der »Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben«, der »Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten« und der »Verlust des sozialen Status«.

ILO – Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: Eine globale Allianz gegen die Zwangsarbeit. 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 2005: 6

»Um unter die Definition der 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens zu fallen, muss eine Arbeit oder Dienstleistung 'unter Androhung irgendeiner Strafe' verlangt sein. Wie bereits ausgeführt, haben die Aufsichtsorgane der Internationalen Arbeitsorganisation in ständiger Spruchpraxis darauf hingewiesen, dass nach der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens die hier infragestehende 'Strafe' (englisch: 'any penalty') keine strafrechtliche Sanktion zu sein braucht, sondern auch die Form einer Einbuße von Rechten oder Vorrechten annehmen kann. Die in § 31 SGB II vorgesehene 'Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II' stellen eine solche Einbuße von Rechten dar.«

»Auf der Ebene des Völkerrechts erfüllen die Sanktionen des § 31 SGB II [...] das in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 29 aufgeführte Kriterium der 'Androhung irgend-einer Strafe'.«

Max Kern: Zur Frage der Vereinbarkeit von Recht und Praxis der Arbeit nach § 16 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 31 SGB II mit dem IAO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, Mai 2008: 66ff. (Studie der Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung des DGB) (Max Kern, von 1966 bis 2002 Jurist im Internationalen Arbeitsamt, war langjähriger Leiter der Sektion Zwangsarbeit der Hauptabteilung Normen, dem Sekretariat der Aufsichtsorgane der IAO zur Prüfung der Einhaltung der internationalen Normen durch die Mitgliedstaaten)

Es »erscheint [...] schon nach dem möglichen Wortsinn mehr als zweifelhaft, dem Satz: 'Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen Dienstleistungspflicht' (Art. 12 Abs. 2 GG) jede grundrechtstatbestandliche Relevanz für den Fall abzusprechen, dass im Sozialrecht eine bestimmte Arbeit, die keine herkömmliche allgemeine, für alle gleiche Dienstleistungspflicht ist, durch staatliche Normen (mittelbar-faktisch) erzwungen wird.«

Stephan Rixen in Wolfgang Eicher/Wolfgang Spellbrink: SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. München 2008: 266

Wirkung der Sanktionen auf den Arbeitsmarkt

»Die Hauptwirkung der Sanktionen besteht jedoch vermutlich darin, eine allgemeine Atmosphäre des Drucks zu erzeugen, in der die Konzessionsbereitschaft von Arbeitslosen gegenüber potenziellen Arbeitgebern erhöht wird.«

Ingmar Kumpmann: Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz IV Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse? in: Wirtschaft im Wandel 6/2009: 239

»Die sogenannten passiven Leistungen sind [...] nicht nur von sozialpolitischer Bedeutung, sie sind vielmehr auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen und dienen der Sicherung von Mindeststandards auf dem Arbeitsmarkt. [...] Je größer diese Risiken [etwa durch Entzug bzw. Kürzung der Leistung durch Sanktionen, Anm.] desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind die abhängig Beschäftigten zu Zugeständnissen im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen (Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Lohnersatzleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für die Arbeitslosen von Bedeutung, sondern auch für die (abhängig beschäftigten) Erwerbstätigen.«

Volker Baethge-Kinsky/Peter Bartelheimer/Alexandra Wagner: Arbeitsmarktpolitik: Nachsteuern oder neu orientieren? Anstöße zu einer überfälligen Debatte. Projektbericht für die Otto-Brenner-Stiftung (Stiftung der IG Metall) und Hans-Böckler-Stiftung (Stiftung des DGB), 2008: 11

»Drittens kann man jedoch davon ausgehen, dass sich Grundsicherungsempfänger/innen in einem System ohne Sanktionen im Vergleich zu einem System mit Sanktionen ex ante anders verhalten und höhere Anspruchslöhne sowie eine geringere Suchintensität aufweisen würden.«

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, zur öffentlichen Anhörung am 6. Juni 2011 im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales (Ausschussdrucksache 17(11)540), u. a. zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungseinschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abschaffen, BT-Drs. 17/5174

Sanktionen befördern die Konzessionsbereitschaft, also die »Bereitschaft«, schlechte Arbeitsbedingungen in Kauf zu nehmen: niedrigere Löhne, lange Wegzeiten, unterqualifizierte Tätigkeiten. Das heißt, dass mit Sanktionen faktisch die Arbeitsbedingungen Beschäftigter unter Druck gesetzt werden.

Anhang 3

Gesetzestext

Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann

der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.